

Auszug aus der Geschäfts-Ordnung für den Wahl-Ausschuß.

§ 1.

Der Wahl-Ausschuß hat spätestens zwei Monate vor jeder ordentlichen Hauptversammlung des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler die Kreis- und Ortsvereine, Verlegervereine und den Leipziger Kommissionärverein, sofern dieselben gemäß § 13, Ziffer 4 der Satzungen Organe des Börsenvereins sind, durch ein an die betreffenden Vereinsvorstände zu richtendes Rundschreiben zu Wahlvorschlägen für die durch die nächste Hauptversammlung zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse I, II, III des Börsenvereins aufzufordern.

§ 4.

Durch das in § 1 Absatz 1 erwähnte Rundschreiben hat der Wahl-Ausschuß an die dort erwähnten Vereine zugleich die Aufforderung zu richten, Vollmachtsformulare für Stellvertretungen in der benötigten Anzahl von der Geschäftsstelle zu verlangen.

Dabei sind die Vereine besonders darauf aufmerksam zu machen:

- 1) daß die Mitgliedschaft im Börsenverein auf der Person, nicht auf der Firma beruht;
- 2) daß laut Satzungen (§ 17, Schlußabsatz) nur Mitglieder eines vom Vorstande des Börsenvereins anerkannten Vereins ihre Stimmen und zwar nur auf Mitglieder desselben Vereins übertragen können;
- 3) daß die Mitglieder der Ortsvereine, sofern sie gleichzeitig Mitglieder eines Kreisvereins sind, ihr Stimmstellvertretungsrecht durch diesen Kreisverein auszuüben haben;
- 4) daß die Stimmstellvertretung für die Wahlen und alle auf der Tagesordnung der betreffenden Hauptversammlung stehenden Gegenstände (mit Ausnahme der Beschlüßfassung über Aenderung der Satzungen) statthaft ist;
- 5) daß kein Stellvertreter mehr als sechs Abwesende vertreten darf;
- 6) daß persönlich am Orte der Hauptversammlung anwesende Mitglieder nur in Krankheitsfällen ihre Stimmen übertragen dürfen;
- 7) daß nur Vollmachten, zu welchen das vom Wahl-Ausschuße ausgegebene Formular benutzt ist, berücksichtigt werden können;
- 8) daß die Vollmacht von dem Aussteller eigenhändig unterschrieben, und diese eigenhändige Unterschrift von dem Vorstande seines Vereins beglaubigt sein muß;

- 9) daß der Vorstand jedes Vereins die Vollmachten seiner Mitglieder zu sammeln und mit übersichtlichem Verzeichnisse, zu welchem das Börsenvereins-Formular zu benutzen ist, an die Geschäftsstelle zu senden hat, in deren Händen sie spätestens am Tage vor der Hauptversammlung sein müssen.

§ 5.

Die Börsenvereins-Mitglieder, welche Bevormundete oder Frauen laut § 5 der Satzungen in der Hauptversammlung vertreten, haben ihre Vollmachten nach vorstehendem Paragraphen beglaubigen zu lassen und einzureichen.

§ 8.

An die Vollmachts-Inhaber werden am Tage der Hauptversammlung durch den Wahl-Ausschuß ausgegeben:

- 1) die Eintrittskarten zur Hauptversammlung;
- 2) gestempelte Wahlzettel mit aufgeklebten Zetteln, welche in verschiedenen Farben und aufgedruckten Zahlen von 2—7 nebst aufgedrucktem Datum der Hauptversammlung die Anzahl der Stimmen kennzeichnen, welche dem Empfänger zustehen;
- 3) Vollmachtskarten, welche in ähnlicher Weise wie vorstehend eingerichtet sind, und bei der Abstimmung über die auf der Tagesordnung stehenden Punkte zu benutzen sind;
- 4) Farbige Stimmzettel mit Stellvertretungs-Bezeichnung für jeden Gegenstand der Tagesordnung, über welchen die Satzungen § 17 Abs. 2 geheime Abstimmung vorschreiben. Auf diesen Stimmzetteln ist der Gegenstand der Tagesordnung anzugeben.

§ 9.

Die am Orte der Hauptversammlung wohnhaften, sowie diejenigen auswärtigen Mitglieder, welche kein anderes Mitglied vertreten, haben Eintrittskarte, Wahlzettel und Stimmzettel für geheime Abstimmung möglichst schon am Tage vor der Hauptversammlung vom Wahl-Ausschuße in Empfang zu nehmen. Bei den ordentlichen Hauptversammlungen sendet der Wahl-Ausschuß den Leipziger Mitgliedern diese Drucksachen zu.

§ 10.

Die Wahlzettel sind vor Beginn der Hauptversammlung am Eingange zu dem Versammlungs-saal abzugeben. Sofort nach Eröffnung der Hauptversammlung übernimmt der Wahl-Ausschuß die gesammelten Wahlzettel, und es ist von da an die weitere Abgabe von Wahlzetteln nicht mehr zulässig.

Das Ergebnis der Wahlen, wenigstens derjenigen für den Vorstand, ist möglichst noch während der Hauptversammlung dem dieselbe leitenden Vorsitzenden mitzuteilen und von diesem zu verkündigen.

Er erschienene Neuigkeiten des deutschen Buchhandels.

(Mitgeteilt von der J. C. Hinrichs'schen Buchhandlung.)

(* vor dem Titel = Titelaufgabe.

† = wird nur bar gegeben.

° = ohne Ausdruck der Firma des Einsenders auf dem betr. Buche.)

Ambr. Abel in Leipzig.

Haake's Compendium der Geburtshilfe. 4. Aufl. v. J. Donat. 80. (X. 343 S.) * 6. —; Einbd. ** —. 75

Rudolf Barth in Kachen.

Glöner v. Gronow, W., die Volksschullasten in Preußen. Ein Handbuch besonders f. den Geltungsbereich d. allgemeinen Landrechts. gr. 80. (XVIII, 133 S.) * 2. —; geb. * 2. 50

H. Bod in Rudolstadt.

Corbin, D. v., Erinnerungen aus meinem Leben. 4. Ausg. (In 40 Bgn.) 1. u. 2. Bg. 80. (1. Bb. S. 1—96 m. Bild.) à —. 30

Akademische Buchhandlung (W. Faber) in Leipzig.

Schriften d. Institutum Judaicum zu Leipzig. Nr. 25. gr. 80. * 1. —

Inhalt: Jesaja 53, das Prophetenwort vom Sühnleiden d. Heilsmittlers, m. besond. Berücksicht. der synagogalen Litteratur erörtert v. G. F. Dalman. (IV, 56 S.)

Buchhandlung d. Evangel. Bundes v. Carl Braun in Leipzig.

Flugschriften d. Evangelischen Bundes. Hrsg: L. Witte. 40. Hft. (IV. Serie, 4.) gr. 80. * —. 40

Inhalt: Öffener Brief an die römisch-katholischen Erzbischöfe u. Bischöfe im deutschen Reich. Eine evangel. Antwort auf den Fuldaer Hirtenbrief vom 20. Aug. 1889. Der Hirtenbrief ist im Abdruck vorausgeschickt. (40 S.)